

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 36

Böklund, 20. September 2013

7. Jahrgang

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Böklund vom 16. September 2013	310 – 315
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Klappholz vom 16. September 2013	316 – 321
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Struxdorf vom 16. September 2013	322 – 327
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Taarstedt vom 16. September 2013	328 – 333
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Brodersby über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Ortsteil Geel (Anschlusssatzung) vom 04.09.2013	334 – 346
Bekanntmachung der Satzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Geel (Gebührensatzung) vom 04.09.2013	347 – 350
Bekanntmachung des 3. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goltoft vom 16.09.2013	351
Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Stolk am 30. September 2013	352
Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Twedt am 1. Oktober 2013	353

Nichtamtlicher Teil:

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Stolk

Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Taarstedt

Sitzung des Umweltausschusses der Gemeinde Stolk

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Neuberend

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Hauptsatzung
der Gemeinde Böklund
(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Böklund erlassen:

§ 1
Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Böklund zeigt folgende farbige Darstellung:
„Von Blau und Gold schräglinks geteilt. Oben ein rot bewehrter, schreitender goldener Löwe, unten eine bewurzelte grüne Buche mit Früchten.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift "Gemeinde Böklund, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

b) Bauausschuss

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Ortsgestaltung, Bau- und Wege-
Wesen, Umwelt- und Naturschutz, Landschafts-
Pflege, Abwasserangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

c) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur

Aufgabengebiet: Jugend- und Sportfragen, Kulturangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die

Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich

innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
 Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
 Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
 Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
 Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

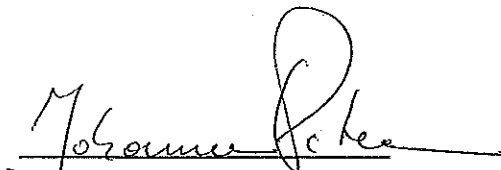
§ 11 Inkrafttreten

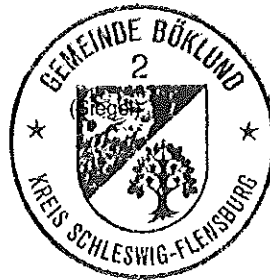
Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 06.09.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böklund, den 16. Sep. 2013


 Johannes Petersen
 Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
 Nr. vom Seite

Hauptsatzung

der Gemeinde Klappholz

(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Klappholz erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Klappholz zeigt
„Von Blau und Grün durch einen Bogen aus einander zugewandten liegenden goldenen Ähren geteilt zum Schildhaupt. Oben eine goldene Frontalansicht eines Kolonistenhauses, unten ein goldenes Lyngby-Beil.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Klappholz, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:	3 Gemeindevertreter/-innen

b) Wege- und Wasserausschuss

Aufgabengebiet: Wege- und Wasserwesen
 Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/-innen

c) Bürgerhaus- und Bauausschuss

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Bürgerhauses, Bauwesen
 Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/-innen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie

gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

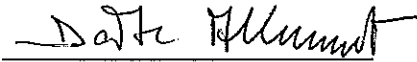
§ 11**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2012, außer Kraft.

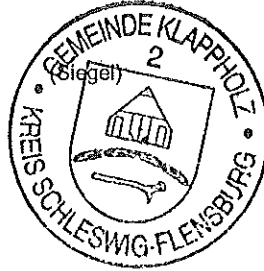
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 06.09.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klappholz, den 16. September 2013



Dörte Albrecht
Bürgermeisterin



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Hauptsatzung

der Gemeinde Struxdorf

(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Struxdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Struxdorf zeigt
„In Silber eine grüne Eiche.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Struxdorf, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzicht- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangearräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:	3 Mitglieder

b) Bauausschuss

Aufgabengebiet: Bauwesen und Dorfplanung
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

c) Wegeausschuss

Aufgabengebiet: Wegewesen
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

d) Ausschuss für Jugend, Kultur- und Sport

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege der Jugend, der Kultur
 und des Sports
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

e) Ausschuss für Umwelt und Entsorgung

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege,
 Entsorgungsangelegenheiten
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
 Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7**Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
 Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
 Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
 Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
 Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

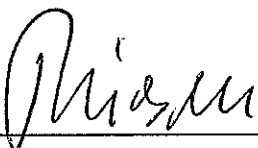
§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.09.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struxdorf, den 16.09.2013



Dieter Thiesen
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
 Nr. vom Seite

Hauptsatzung der Gemeinde Taarstedt (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Taarstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Taarstedt zeigt
„In Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken, überdeckt mit einem schräggestellten, gestürzten goldenen Thorshammer.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Taarstedt, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

- | | |
|------------------|--|
| Aufgabengebiet: | Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung |
| Zusammensetzung: | 5 Mitglieder |

b) Bau- und Wegeausschuss

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen
 Zusammensetzung: 6 Mitglieder

c) Kulturausschuss

Aufgabengebiet: Kulturelle Angelegenheiten
 Zusammensetzung: 6 Mitglieder

d) Umweltausschuss

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Landschafts-
 pflege und Dorfgestaltung
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
 Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die

Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich

innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.


§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.09.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Taarstedt, den 16. September 2013



Peter Matthiesen
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

SATZUNG

der Gemeinde Brodersby über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Ortsteil Geel (Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 04.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Brodersby errichtet für den Ortsteil Geel eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, die sich hier angesiedelten und ansiedelnden Bewohner mit Trinkwasser zu versorgen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer(innen)

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer(innen) erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede(r) berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die in dem durch § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiet gelegenen Grundstücke.
- (2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Anschlussgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (3) Die Grundstückseigentümer(innen) können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind Grundstückseigentümer(innen) und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Grundstückseigentümer(in) auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Grundstückseigentümers(in) möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Grundstückseigentümer(in) Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer(innen) bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein(e) Grundstückseigentümer(in) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlungen im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Grundstückseigentümer(in), es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern(innen) anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern (innen) auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in

zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- Euro.
- (4) Ist der/die Eigentümer(in) berechtigt, das gelieferte Wasser an eine(n) Dritte(n) weiterzuleiten, und erleidet diese(r) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem/der Grundstückseigentümer(in) aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Grundstückseigentümer(in) das gelieferte Wasser an eine(n) Dritte(n) weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese(r) aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Ansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümern(innen) hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer(in) hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/ die Grundstückseigentümer(in) das Wasser an eine(n) Dritte(n) weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine/ihre Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer(innen) haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche

Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem/der Eigentümer(in) in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümer(in) mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitragssatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde nach 5 Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrswege sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrswegen bestimmt sind.

§ 11

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Grundstückseigentümers(in). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wasseruhr und dem Rückflussverhinderer.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer(in) unter Benutzung eines bei der Gemeinde oder Amtsverwaltung erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) (Wasserverbrauchsanlage)
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung des/der Grundstückseigentümers(in), die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitragssatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Die Ziffern 1 bis 6 entfallen für die Grundstücke, die im Rahmen des Erstausbaus angeschlossen werden.

- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Grundstückseigentümers(in) und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des/der Grundstückseigentümers(in) bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Er/Sie darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer(in) auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit der Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der/die Grundstückseigentümer(in) verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem/dieser verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Unternehmer erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15
Überprüfung der Anlage
des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des/der Grundstückseigentümers(in) vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den/die Grundstückseigentümer(in) auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 16
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage
und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers bzw. der
Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer(innen), störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 17
Zutrittsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebühren- oder Beitragsbemessung erforderlich ist.

§ 18**Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19**Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die von dem/der Grundstückseigentümer(in) verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Die hat den/die Grundstückseigentümer(in) anzuhören und dessen/deren berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers(in) die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/ihr hiervon ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die

Grundstückseigentümer(in) den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer(in).

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde von dem/der Grundstückseigentümer(in) selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der/die Beauftragte der Gemeinde die Räume des/der Grundstückseigentümers(in) nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Grundstückseigentümers(in), seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstand-rohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 23 Heranziehungsbescheide

- (1) Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein(e) Grundstückseigentümer(in), der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein(e) zur Benutzung Verpflichtete(r) den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen der Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des/der Grundstückseigentümers(in) ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer(in) der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer(innen), störende Rückwirkungen auf

Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer(in) seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer(in) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 11 Abs. 5, 13 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.

§ 28

Aufwands- und Kostendeckung

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss und für zusätzliche Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer die entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Mit der Antragstellung nach § 11 Abs. 2 hat der/die Grundstückseigentümer(in) eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzugeben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brodersby über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für die im Ortsteil Geel vom Bebauungsplan Nr. 1 erfassten Wochenendgrundstücke sowie der Flurstücke 28/2, 28/3, 85/3, 85/4 und 86/3 der Gemarkung Geel (Anschlusssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Brodersby, den 04.09.2013



Bernd Blohm
Bürgermeister

SATZUNG

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Geel (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Geel - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 04.09.2013 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser als selbständige Einrichtung.

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserbelieferung, der laufenden Verwaltung, der Unterhaltung der Einrichtung, des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden nach Maßgabe der Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge (Verbrauchsgebühr).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr je Wohnung beträgt monatlich 3,50 €.
- (2) Der Preis für die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich entnommenen Wassermenge 2,00 € je Kubikmeter.

§ 5 Wassermenge

- (1) Als Trinkwassermenge gilt alles vom angeschlossenen Grundstück der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser.
- (2) Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen geschätzt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die / den neuen Pflichtige/n über. Wenn die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie / er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der / dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des im vorhergehenden Abrechnungsjahr verbrauchten Wassers vorläufig berechnet. Das vorhergehende Abrechnungsjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich verändert, wird die zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels wird unverzüglich die verbrauchte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. des Abrechnungsjahres fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEriG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser

Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Brodersby, 04.09.2013



Bernd Blohm
Bürgermeister

3. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goltoft

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – jeweils in der geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goltoft vom 16.09.2013 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 30.09.1998 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

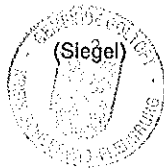
(2) Die Grundgebühr beträgt für jeden an die Abwasseranlage angeschlossenen Haushalt monatlich 8,50 €.

§ 2

Inkrafttreten

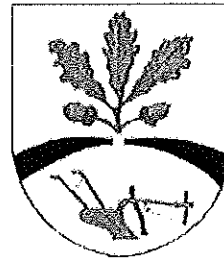
Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Goltoft, 16.09.2013



C. Marxsen

Carmen Marxsen
Bürgermeisterin



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Stolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04623/185868

Stolk, den 19.09.2013

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die am

Montag, dem 30. September 2013, um 20:00 Uhr,

in der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Stern“

stattfindet, lade ich ein.

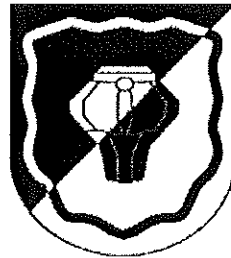
Tagesordnung

9. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, eventuelle Änderungen zur Tagesordnung
10. Einwohnerfragen und -probleme
11. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
12. Bericht über Zensus und Baublockkataster
13. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2014 – 2016
14. Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Stolk
15. Wahl einer / eines Vorsitzenden des Kulturausschusses
16. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez. Friedrich Karde
Bürgermeister

Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/-Innen
- Protokollführerin Lydla Eberhardt



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Twedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04622/189227
0162-9780633

Twedt, den 19.09.2013

Einladung

Hiermit lade ich zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Twedt, die

am Dienstag, 1. Oktober 2013, um 20:00 Uhr,
im Bürgerhaus in Twedt

stattfindet, ein.

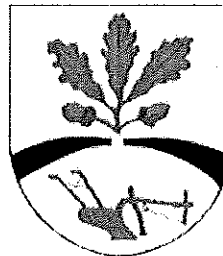
Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über Baumpflegearbeiten in der Kastanienallee
BE: Christoph Will, zertifizierter Baumkontrolleur
7. Beschluss über Entsendung von einem/einer Vertreter/-in der Gemeinde in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke sowie eines/einer Stellvertreters/-in
8. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013
9. Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Twedt
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines digitalen Kanalkatasters gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) für die Straßen „Schmiedestraße“ und „Unter den Linden“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Wanderweges zwischen den Gemeinden Twedt und Taarstedt
12. Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung von Rasengittersteinen in den Kurvenbereichen am Waldweg im OT Grumby
13. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
14. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
15. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
16. Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst 2013/2014
17. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Alexander Schmidt
Bürgermeister

Verteiler:
- alle Gemeindevertreter/innen
- Ulrike Dettelsen, Amtsverwaltung
- Herr Claus Kuhl, Presse

GEMEINDE STOLK
Der Bürgermeister
-Bau- und Wegeausschuss-



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Stolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/678-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04623/185868
☎ Ausschussvors. 04603/1404

Stolk, den 16.09.2013

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Stolk, die am

Dienstag, dem 24. September 2013, um 20:00 Uhr,
im „Paleq“ in Stolk

stattfindet, lade ich Sie ein.

Tagesordnung

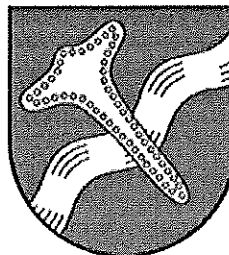
- 1.) Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2.) Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
- 3.) Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin
- 4.) Einwohnerfragestunde
- 5.) Allgemeine Straßen- und Wegeunterhaltung
- 6.) Klappholzer Weg / Einfahrt Spielplatz
- 7.) Baugebiet Nordring
- 8.) Tätigkeitsbeschreibung Gemeindearbeiter
- 9.) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez. Kai Börensén
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Bau- und Wegeausschussmitglieder
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter/innen

GEMEINDE TAARSTEDT
Der Bürgermeister
-Kulturausschuss-



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Taarstedt · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 1894050
☎ Ausschussvors. 04622/2438

Taarstedt, den 12.09.2013

EINLADUNG

Hiermit lade ich zur nächsten öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses am

Dienstag, dem 24. September 2013, um 20:00 Uhr
in den Dorfgemeinschaftsraum in Taarstedt

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder
3. Plattdeutsche Veranstaltung am 09.11.2013
4. Internetpräsentation der Gemeinde
4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Thomas Hartwig
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter

GEMEINDE STOLK

Der Bürgermeister

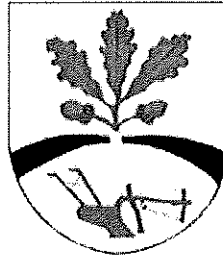
-Umweltausschuss-

Abt.:

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Stolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)



Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04623/185868
☎ Ausschussvors. 04623/471

Stolk, den 16.09.2013

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses, die am

Mittwoch, dem 25. September 2013, um 20:00 Uhr,
in der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Stern“ in Stolk

stattfindet, lade ich Sie ein.

Tagesordnung

- 1.) Begrüßung
- 2.) Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder
- 3.) Einwohnerfragestunde
- 4.) Zukünftige Aufgaben und Ausstattung des Gemeindearbeiters
- 5.) Ausbaggern von Straßengräben
- 6.) Auftragsvergabe für das Ausbaggern des Regenrückhaltebeckens (Eichenhof) und Löschteich Belsmoos
- 7.) Baumschutz (Plakette)
- 8.) Bepflanzung Teich Spielplatz
- 9.) Verschiedenes

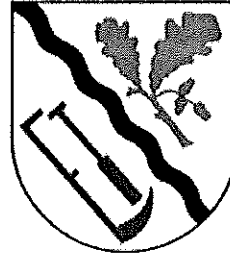
gez. Christian Jürgensen
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Mitglieder des Umweltausschusses
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter/innen
- Gemeindearbeiter Bernd Thiesen
- Claus-Heinrich Petersen

GEMEINDE NEUBEREND

Der Bürgermeister
-Bau- und Wegeausschuss-



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Neuberend · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621/999782
☎ Ausschussvors. 04621/855666

Neuberend, den 18.09.2013

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses

am Dienstag, dem 1. Oktober 2013, um 19:30 Uhr,
im Jugendhaus in Neuberend

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines bürgerlichen Mitgliedes
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Reparatur der Dächer der Wanderwegsschilder (Klosterreihe und Mittelreihe), der Eingangsüberdachung zum Freizeitgelände sowie des Klärwerkdaches
7. Nachnutzung des Schulgeländes, Beratung und Beschlussfassung
8. Beratung und Beschlussfassung für den Erweiterungsbau der Feuerwehr; Kriterienkatalog und Teilnehmerkreis des beschränkten Architektenwettbewerbs
9. Ausbau der Straße „An der Mühle – Kattenhund“ beim Kindergarten
10. Haushalt 2014; Vorschläge für den Finanzausschuss
11. Winterdienst 2013/2014
12. Verschiedenes

gez. Hans-Helmut Guthardt
Bürgermeister

gez. Carsten Mees
Ausschussvorsitzender

Verteiler:
- alle Mitglieder des Bau- und Wegeausschusses
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter/-innen